VERORDNUNG (EG) Nr. 1694/2001 DER KOMMISSION
vom 24. August 2001
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2001 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 6.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Zubereitung bestehend aus der Fruchtpulpe von Tomaten und Tomatensaft, einschließlich Kernen, Hautstücken und fasrigen Stoffen der Tomaten Die Zubereitung, mit einem Gehalt an Trockenmasse von 7 GHT, wird durch Zerquetschen der Tomaten, gefolgt von einem Extrusionsverfahren und einer thermischen Sterilisation gewonnen. Sie ist in luftdicht verschlossenen Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 500 g aufgemacht	2002 90 11	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 2002, 2002 90 und 2002 90 11 Da die Tomaten in dieser Zubereitung weder ganz noch in Stücken vorliegen, kommt der KN-Code 2002 10 nicht in Betracht
2. Zubereitung zur Verwendung als Grundstoff für die Herstellung nicht alkoholischer Getränke mit folgender Zusammensetzung (in GHT): — wasserfreie Phosphorsäure: 40 — Ammonsulfit-Zuckercouleur (E 150d): 30 — Coffein 10 und Wasser	3824 90 95	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 3824, 3824 90 und 3824 90 95 Die in dieser Zubereitung enthaltene Ammoniumsulfit-Zuckercouleur ist eine Zuckercouleur mit einem sehr geringen Restzuckergehalt und als solche nicht unmittelbar genießbar. Aufgrund des sehr geringen Restzuckergehaltes hat sie weder einen Nährwert im Sinne der Anmerkung 1b) zu Kapitel 38, noch kann sie als Lebensmittel im Sinne der Anmerkung 1b) zu Kapitel 38 angesehen werden (siehe die Erläuterungen zum HS, Kapitel 38, Allgemeines) Die Zubereitung, die weder Stoffe mit Nährwert enthält noch ein Lebensmittel ist, kann nicht als Lebensmittelzubereitung der Position 2106 angesehen werden (siehe Anmerkung 1b) zu Kapitel 38 sowie die Erläuterung zum HS, Position 2106 Teil B) Sie kann nicht als Zubereitung auf der Grundlage von Farbmitteln im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 32 angesehen werden